



## Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat  
Dezernat 1

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Herrn  
Georg Hartmann  
Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNE

über Büro des Kreistages

FD Schul- und Gebäudemanagement/  
Zentrale Dienste  
**Herr Stahlberg**  
Teamleiter Infrastrukturelles Management

FD Finanzen  
**Herr Altmann**  
Teamleiter Haushalt/JA/Beteiligungen

Besucheradresse:  
Papendorfer Weg 1, 14806 Bad Belzig

Datum: 03.05.2024

### Ihre Anfrage A/2024/410 - Tarifbindung in kommunalen Unternehmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrter Herr Hartmann,

Ihre Anfrage vom 17.04.2024 beantworte ich wie folgt:

**zum 1.11.2023 trat die EU-Mindestlohnrichtlinie in Kraft. Diese neue Richtlinie gibt vor, wie gesetzliche Mindestlöhne festgelegt, aktualisiert und durchgesetzt werden sollen. Außerdem ist vorgesehen, dass die EU-Mitglieder Aktionspläne aufstellen, um die Tarifbindung zu steigern. Das Ziel der EU wurde auf 80% Tarifbindung festgeschrieben. Im Land Brandenburg sind lediglich 17% der Betriebe und Einrichtungen (47% der Beschäftigten) überhaupt tarifgebunden. Bisher gibt es noch immer kein Tariftreuegesetz im Land Brandenburg.**

**Nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz dürfen öffentliche Aufträge nur an Bieter vergeben werden, die sich verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten ein Mindestentgelt von 13,00€/h zu zahlen.**

**Der DGB Berlin-Brandenburg hat einem 5-Punkte-Plan zur Tarifwende vorgelegt, wie die Ziele der EU zur 80 % Tarifbindung erreicht werden können und fordert die Vergabe von Steuergeld künftig an Tariftreue zu binden.**

**Als Gesellschafter ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark an verschiedensten kommunalen Unternehmen beteiligt. Durch diese wirtschaftliche Tätigkeit hat der Landkreis in seiner Arbeitgeberfunktion Einfluss auf die Gehaltsstruktur der Beschäftigten sowie auf die Anwendung von Tarifverträgen.**

**1. In welchen Eigenbetrieben, Gesellschaften oder Unternehmen mit mehrheitlich oder vollständig kreislicher Beteiligung wird aktuell (k)ein Tarifvertrag angewandt? (bitte Auflisten nach Haustarifvertrag, Branchentarifvertrag, Flächentarifvertrag, Verbandstarifvertrag und tariflos)**

	<b>Beteiligungsunternehmen</b>	<b>Anteil LK PM</b>	<b>Anzahl Arbeitnehmer Stand 31.12.2023</b>	<b>Anmerkungen Tarif</b>
1	APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH	100%	193	TVöD-E
2	regiobus PM GmbH	100%	463	TV-N BRB für Angestellte TV Azubi-N BRB für Auszubildende
3	Technologie- und Gründerzentrum Potsdam-Mittelmark GmbH	100%	14	Orientierung an TVÖD VKA
4	Kreismusikschule und Kreisvolkshochschule Potsdam-Mittelmark GmbH	100%	84	Orientierung an TVÖD VKA

**2. Wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in den genannten Eigenbetrieben, Gesellschaften oder Unternehmen mit mehrheitlich oder vollständig kreislicher Beteiligung beschäftigt? (bitte Auflisten nach Einrichtung, Tarifvertrag und Eingruppierung)**

s. Antwort zu 1.

**3. Wie wird das Brandenburgischen Vergabegesetz im Landkreis Potsdam-Mittelmark umgesetzt und kontrolliert sowie Verstöße geahndet?**

Die Verpflichtung zur Anwendung von Vergaberecht, welches die Gesamtheit der Vorschriften, die der öffentliche Auftraggeber bei der Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen am Markt zu beachten hat, beruht auf verschiedenen Grundlagen. Gemäß § 99 GWG i. V. m. § 2 Abs. 3 BbgVergG ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark als öffentlicher Auftraggeber definiert.

Der Anwendungsbereich des Brandenburgischen Vergabegesetzes ergibt sich aus § 2 BbgVergG und ist danach anwendbar, wenn ein öffentlicher Auftraggeber im Land Brandenburg (§ 2 Abs. 3 BbgVergG) einen öffentlichen Auftrag (§ 2 Abs. 2 BbgVergG) vergibt. Teil 3 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (Regelungen über das Vergabe-Mindestentgelt) gilt zudem nur oberhalb einer definierten Wertgrenze (§ 2 Abs. 1 BbgVergG).

Die Wertgrenze für die Anwendung von Teil 3 des BbgVergG liegt seit dem 1. Mai 2021 gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BbgVergG für Liefer- und Dienstleistungen bei 5.000 Euro, für Bauleistungen bei 10.000 €. Für die Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 der Vergabeverordnung (VgV) entsprechend.

Die Regelungen über das Mindestentgelt in Teil 3 des BbgVergG finden gemäß § 6 Abs. 1 BbgVerg keine Anwendung, wenn für die zu beschaffenden Leistungen bereits durch das Mindestlohngesetz aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne des § 2 Abs. 6 BbgVergG ein Mindestentgelt definiert ist, welches das Mindestarbeitsentgelt gem. § 6 Abs. 2 BbgVergG erreicht oder übersteigt. Zu beachten ist außerdem, dass § 6 Abs. 2 Satz 4 BbgVergG die Anwendung des Mindestlohnes bei Lieferleistungen (nur) für die gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Leistungsteile Transport, Montage, Einweisung verlangt. Bei vertraglichen Nebenleistungen fehlt es regelmäßig an der Eigenschaft Nachauftragnehmer, wenn nicht die Anlieferung im Einzelfall als eine Hauptleistung des Vertrages vereinbart ist.

Im Zuge der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens wird beachtet, dass gemäß § 6 Abs. 2 BbgVergG ein Auftrag nur an Bieter vergeben wird, die sich gegenüber dem Auftraggeber verpflichten, den bei der Erbringung von Leistungen eingesetzten Beschäftigten das zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltende Mindestentgelt je Zeitstunde zu zahlen.

Die Verwendung der Formulare - Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel- (Formular 5.2 EU/5.2 national), - Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG- (Formular 5.3 EU/5.3 national) und - Vereinbarung Mindestanforderungen Nachunternehmer Verleiher BbgVergG- (Formular 5.4 EU/5.4 national) stellen sicher, dass die getroffenen Regelungen Anwendung finden und sich das Mindestentgelt nach dem BbgVergG während des laufenden Vertrages automatisch erhöht.

Der Weg, wie die Mindestanforderungen an öffentliche Aufträge nach dem BbgVergG in die Beschaffungspraxis umgesetzt werden, beruht auf der Verpflichtung des Auftraggebers zur Vereinbarung der Anforderungen des Gesetzes mit den Auftragnehmern. Um Vertragsinhalt zu werden, werden die vollständigen Vergabeunterlagen je Ausschreibungsverfahren, einschließlich der zuvor genannten Formulare durch die zentrale Vergabestelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark über den Vergabemarktplatz Brandenburg, nach der an den Vergabe- und Vertragsordnungen orientierten Vorgehensweise bereitgestellt: Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (Angebot des Bieters), Annahme des Angebotes durch den Auftraggeber durch die Mitteilung über den Zuschlag an den Auftragnehmer. Es ist erforderlich, dass diese Vergabeunterlagen die Erklärungen enthalten, die als Willenserklärung des Bieters vom Auftraggeber angenommen werden.

Die Überprüfung erfolgt als Bestandteil der Prüfung der Richtigkeit einer vom Auftragnehmer gestellten Rechnung und durch die Durchführung einer ausreichenden Anzahl von Stichproben. Im Regelfall sind Bescheinigungen eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die Lohnhöhe oder darüber, dass alle Beschäftigten mindestens den jeweiligen einschlägigen Mindestlohn erhalten, als Nachweis ausreichend. Von einer Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmung kann nur dann abgesehen werden, wenn der Auftraggeber begründet davon ausgehen kann, dass die Vertragsbestimmungen eingehalten werden.

Die Kontrolle durch Arbeitsentgeltnachweise regelt § 1 Brandenburgische Vergabegesetz-Durchführungsverordnung (BbgVergGDV). Grundsätzlich ist mit mindestens einer Rechnung, bei längerfristigen Verträgen mit einer Rechnung jährlich, ein Nachweis von Entgeltzahlungen für Leistungen aus dem Auftrag anzufordern. Der Auftraggeber kann sich auch darauf beschränken, die Nachweise nur für einzelne Gewerke, Leistungsabschnitte oder Teilleistungen und einzelne Beschäftigte oder Gruppen von Beschäftigten anzufordern. Zusätzlich ist auch eine verabredete Vorlage von Belegen möglich. Sie erfolgt durch die dokumentierte Vorlage und ggf. Erläuterung von Belegen in Terminen, die wie Baubesprechungen oder sonstige Leistungsbesprechungen, die ohnehin während der Zeit der Leistungserbringung durchgeführt werden.

Als Alternativen kommen Belege Dritter in Betracht. Bei Bauleistungen genügen insoweit die SOKA Baubescheinigungen, sofern sie nicht älter als sechs Monate sind. Ggf. genügen also auch die im Vergabeverfahren eingereichten Belege, insbesondere bei Leistungen, die von geringer Bearbeitungsdauer sind. Alternative Kontrollmöglichkeiten kommen nur dann in Betracht, wenn der Auftraggeber davon ausgehen kann, dass diese abweichende Vorgehensweise eine gleichwertige Kontrolle ermöglicht.

Die Kontrolle durch Stichproben regeln §§ 3 und 4 BbgVergGDV. Stichproben sollten als Zufallsstichproben auch ohne besonderen Anlass vorgenommen werden. Die Auswahl von Zufallsstichproben kann anhand von Kriterien erfolgen, die jeweils vor dem Beginn eines längeren Zeitraums für Aufträge festgelegt werden, die in diesem Zeitraum vereinbart werden.

Stichproben können sich auch auf Vertragsteile beschränken, wie z. B. einzelne Gewerke und Bauabschnitte einer Baumaßnahme oder einzelne Dienstleistungen. Der Aufwand der Stich-

probe soll dabei im angemessenen Verhältnis zum Auftragswert stehen. Hat der Auftraggeber konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus einer Vereinbarung auf Grundlage des BgVergG nicht nachkommt, muss der Auftraggeber Stichproben vornehmen.

Mit der Stichprobe soll die Berechnung und Zahlung des Arbeitsentgelts geprüft werden. Hierfür kann der Auftraggeber grundsätzlich Unterlagen bzw. die Einsichtnahme in Unterlagen über Beginn, Ende und Dauer des für die Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personals verlangen. Die Einsichtnahme kann am Ort der Leistung, in den Geschäftsräumen oder der Niederlassung des Auftragnehmers, eines Nachunternehmers oder Personalverleihers erfolgen. In Ausnahmefällen kann eine Befragung der Beschäftigten in Betracht kommen.

#### **4. Welchen Umfang hatten die öffentlichen Aufträge des Landkreis Potsdam-Mittelmark im Jahr 2022?**

Im Jahr 2022 wurden 214 Vergaben zur Beschaffung von Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungen durchgeführt. Insgesamt betrug der Wert der vergebenen Leistungen 30.178.877,42 €. Davon entfielen 7.643.456,54 € auf Bauleistungen, 20.790.911,67 € auf Liefer- und Dienstleistungen sowie 1.744.509,21 € auf freiberufliche Leistungen.

Freundliche Grüße

Marko Köhler  
Landrat